

Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Harz (Gartenabfallverbrennverordnung - GartAbfVerbrV LK Harz) - hier: Lesefassung nach 4. Verordnung zur Änderung der GartAbfVerbrV LK Harz v. 25.01.2023

Aufgrund des § 28 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012, bekanntgegeben am 29.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (GartAbfVO) vom 25. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 262), geändert durch VO vom 19.12.2005 (GVBl. S. 744), wird verordnet:

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden (Gartenabfälle) im Landkreis Harz

(2) Unter die Regelungen dieser Verordnung fallen nicht:

1. die Osterfeuer, Pfingstfeuer und sonstigen Feuer im Rahmen der Brauchtumpflege und
2. der gewerbliche Bereich, insbesondere Friedhöfe, Forstwirtschaft und Gewerbe im Bereich Garten- und Landschaftsbau,
3. sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

(3) Pflanzliche Gartenabfälle sind insbesondere:

- Baum-, Strauch- und Heckenschnitt
- Laub
- sonstige Pflanzenreste.

§ 2

(1) Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen ist, soweit nicht das Verbrennen nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verboten ist, zugelassen:

1. einmalig in der Zeit vom 01. März bis 20. April für den Bereich innerhalb der gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 der Verordnung über den Naturpark "Harz/Sachsen-Anhalt vom 28.10.2003 (GVBl. LSA Nr. 37/2003 S. 280) festgesetzten Grenze einschließlich der Gemarkungen Quedlinburg und Harsleben,
2. einmalig in der Zeit vom 01. März bis 20. April und vom 15. Oktober bis 30. November für den Bereich außerhalb des Naturparks Harz/Sachsen-Anhalt, der Gemeinde Nordharz und der Gemarkung Derenburg,

(2) Die Gartenabfälle dürfen in dem in Absatz 1 genannten Zeitraum nur auf den Gartengrundstücken, auf denen sie angefallen sind, und zwar Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder Samstag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr verbrannt werden.

§ 3

(1) Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen ist ganzjährig verboten:

1. in den Gemarkungen Bad Suderode (Heilbad), Halberstadt, Ballenstedt (ausgenommen Ortsteil Asmusstedt) und Meisdorf
2. bei langanhaltender, extrem trockener oder feuchter Witterung sowie bei austauscharmen Wetterlagen (Inversionswetterlagen)
3. an Sonn- und Feiertagen.

(2) Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

1. 20 Meter zu Gebäuden, 10 Meter zu Gartenlauben jedoch
2. 10 Meter zu öffentlichen Verkehrsflächen,
3. 300 Meter zu Krankenhäusern und Sanatorien.
4. 10 Meter zu naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und Objekten (z.B. Naturschutzgebiete, Naturdenkmal, Flächennaturdenkmal, besonders geschützte Biotope)

(3) Soll in einem Abstand unter 500 Meter von einem Landeplatz oder Segelfluggelände verbrannt werden, ist das Benehmen mit der Flugleitung herzustellen.

(4) Die Verbrennungsstelle darf eine Grundfläche von 1,5 Meter x 1,5 Meter und eine Höhe der zu verbrennenden Gartenabfälle von 1 Meter nicht überschreiten. In Kleingartenanlagen kann ein zentraler Verbrennplatz errichtet werden. Dieser darf eine Größe von 4 Meter x 4 Meter und eine Höhe von 2,50 Meter nicht überschreiten.

(5) Die zu verbrennenden Gartenabfälle müssen trocken sein. Angehäufte Gartenabfälle sind direkt vor dem Verbrennen umzuschichten. Insbesondere ist es untersagt, frische oder feuchte Gartenabfälle zu verbrennen.

(6) Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten. Ein gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind.

§ 4

(1) Das Verbrennen von Gartenabfällen außerhalb der im § 2 dieser Verordnung genannten Zeiten ist nur nach vorheriger Genehmigung möglich, wenn Gartenabfälle von Krankheiten, Krankheits- und Schadenerregern befallen sind und sich somit nur durch das Verbrennen beseitigen lassen, sowie in sonstig begründeten Ausnahmefällen.

(2) Zuständig für die Erteilung dieses Zustimmungsvorbehaltes nach Abs. 1 ist die Untere Abfallbehörde des Landkreises Harz.

§ 5

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 dieser Verordnung Gartenabfälle im Landkreis Harz verbrennt.

§ 6

Verkündungsdatum